

## Werbungskosten auch während der Elternzeit möglich

Moers, im November 2017

### Der Streitfall

Die in einem Krankenhaus beschäftigte Ärztin wohnte und arbeitete in einer Großstadt. Sie unterhielt dort schon immer eine 2 ½-Zimmer-Wohnung in der Nähe des Krankenhauses. Nach der Geburt ihres Kinds zog sie mit ihrem Lebensgefährten zusammen.

Der Familienwohnsitz war seitdem beim Lebensgefährten in einer weiter entfernten Kleinstadt. Während der dreijährigen Elternzeit kündigte sie ihre am Arbeitsort gelegene Wohnung jedoch nicht auf, sondern zahlte die anfallende Miete und die Nebenkosten weiter.

Ihre Planung sah vor, das Beschäftigungsverhältnis im Großstadt-Krankenhaus nach dem Auslaufen der Elternzeit wieder aufzunehmen. Die Wohnung lag entsprechend günstig zum Arbeitsort, die Miete war für die Ortsverhältnisse zudem niedrig. Außerdem herrschte in der Großstadt und gerade in Krankenhausnähe ein starker Wohnungsmangel. Der Auszug aus der bisherigen Wohnung (in Krankenhausnähe) mit späterer neuer Wohnungssuche (irgendwo in der Großstadt) wäre mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwendungen und nicht kalkulierbaren Risiken verbunden gewesen.

### Praxishinweis und Entscheidung

Ausschließlich berufliche Gründe rechtfertigen es nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG Berlin-Brandenburg v. 1.6.2017 - 3 K 3278/14, EFG 2017, 1580), eine Wohnung am Arbeitsort während der Elternzeit beizubehalten. Die vorgetragenen und belegbaren Argumente überzeugten das Gericht. Es berücksichtigte die Aufwendungen als Werbungskosten auch während der Elternzeit, obwohl die Ärztin in dieser Zeit keine Einnahmen aus dem Arbeitsverhältnis erzielte.

Die Entscheidung ist konsequent am Gesetz ausgerichtet korrekt erfolgt. Werbungskosten dienen dem Erhalt und der Sicherung der Einnahmen - etwa aus einem Arbeitsverhältnis. Im Streitfall war die Wohnung am Krankenhausstandort „Gold wert“, ohne die Wohnung wäre eine (spätere) Wiederaufnahme der Beschäftigung nicht mehr möglich gewesen.

Der Bundesfinanzhof (NZB eingelegt Az. BFH VI B 69/17) muss möglicherweise abschließend entscheiden, da der Bedingungseintritt (die Wiederaufnahme der Tätigkeit am Krankenhaus) noch nicht erfolgt war.

### Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen